

Verordnung über die Festlegung bestimmter Flächen für Anschläge für Wahlen, Volksentscheide und Bürgerentscheide (Anschlagsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Kienberg folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Öffentliche Anschläge für Wahlen dürfen im Gemeindegebiet der Gemeinde Kienberg nur an den hierfür bestimmten Plakattafeln und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden werden dazu von der Gemeinde zentrale Wahl-Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2 Antragstellung

- (1) Wer Anschläge anbringen will, hat die Erlaubnis rechtzeitig vorher bei der Gemeinde Kienberg zu beantragen. Die Gemeinde Kienberg ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.
- (2) Die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Kienberg auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist vorgenommen wird.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anschläge außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Einrichtungen oder außerhalb des Rahmens des § 3 dieser Verordnung ohne Erlaubnis anbringt, oder
 2. unzulässige Anschläge auf seinem Besitz oder Eigentum duldet,
- kann nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Obing, 26.11.2019

Leonhard Maier
2. Bürgermeister